

DHS | Postfach 1369 | 59003 Hamm

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
[REDACTED]
Glinkastraße 24
10117 Berlin



Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen e.V.

59065 Hamm, Westenwall 4
59003 Hamm, Postfach 1369
Tel. +49 2381 9015-0
Fax +49 2381 9015-30
info@dhs.de | www.dhs.de

Bankverbindungen:
Volksbank Hamm e.G.
BLZ 441 600 14
Konto-Nr. 810 2000 200
BIC GENODEM1DOR
IBAN DE08 4416 0014 8102 0002 00
Sparkasse Hamm
BLZ 410 500 95
Konto-Nr. 51 094
BIC WELADED1HAM
IBAN DE27 4105 0095 0000 0510 94

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
[REDACTED]

Durchwahl
[REDACTED]

Datum

16.04.2026

[REDACTED]

im Namen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und ihrer Mitgliedsverbände bedanken wir uns für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG).

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V. ist der Zusammenschluss der in Deutschland bundesweit in der Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe tätigen gemeinnützigen Verbände und Vereine.

Hinsichtlich der Ziele und Inhalte des vorgelegten Entwurfs möchten wir uns beschränken auf die im Entwurf angedachte Streichung der Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz, die die Abgabe alkoholischer Getränke an 14- und 15-jährige Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt bzw. ermöglicht, Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Personen den Verzehr zu gestatten.

Die DHS begrüßt die Streichung der Ausnahmegesetz des § 9 Absatz 2 JuSchG ausdrücklich. Die bislang geltende Regelung ist als widersprüchlich zu der grundsätzlichen Ausrichtung des Jugendschutzgesetzes bewerten. Einerseits verfolgt das Gesetz das Ziel, junge Menschen vor gesundheitlichen Risiken und entwicklungsbeeinträchtigenden Einflüssen zu bewahren; andererseits eröffnet es durch diese Ausnahmeregelung einen Raum, in dem genau diese Risiken legitimiert werden. Dadurch wird der grundsätzliche Schutzanspruch relativiert und in seiner Wirkung abgeschwächt.

Zugleich steht diese Regelung im Spannungsverhältnis zu zentralen Anliegen der Suchtprävention. Präventive Strategien zielen darauf ab, den Einstieg in den Alkoholkonsum möglichst hinauszuzögern, da ein früher Beginn nachweislich mit erhöhten gesundheitlichen und sozialen Risiken verbunden ist. Die Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen steht im Widerspruch zu Aufklärungs- und Präventionsinhalten, die darauf abzielen den frühen Einstieg in den Konsum vorzubeugen.

Der Konsum von Alkohol ist in Deutschland weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Doch der frühe und häufige Alkoholkonsum von Jugendlichen ist ein ernstes Problem. Viele Jugendliche beginnen Alkoholkonsum bereits im Durchschnittsalter von etwa 15 Jahren.

Alkohol ist ein gesundheitsschädliches Zellgift, das als Rausch- und Suchtmittel wirkt und enthemmend ist. Für Jugendliche bringt Alkoholkonsum eine Vielzahl schwerwiegender Gefahren mit sich. Besonders kritisch ist, dass sich das Gehirn noch in der Entwicklung befindet. Alkohol kann diese Entwicklung stören und zu dauerhaften Veränderungen führen, etwa zu Gedächtnis- und Konzentrationsproblemen. Gleichzeitig ist das Risiko, eine Abhängigkeit zu entwickeln, deutlich erhöht – je früher Jugendliche mit dem Trinken beginnen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, später alkoholabhängig zu werden.

Auch körperlich wirkt Alkohol schädlich, da er als Zellgift langfristig Krankheiten begünstigen kann. Hinzu kommt, dass Jugendliche Risiken oft schlechter einschätzen und eher impulsiv handeln. Dadurch steigt die Gefahr von übermäßigem Konsum und akuten Folgen wie Alkoholvergiftungen.

Darüber hinaus kann Alkohol die psychische Entwicklung beeinträchtigen, insbesondere wenn er zur Bewältigung von Problemen eingesetzt wird. Auch soziale Risiken nehmen zu: Durch die enthemmende Wirkung steigt die Wahrscheinlichkeit für aggressives Verhalten, Gewalt und Unfälle. Zudem neigen alkoholisierte Jugendliche eher zu riskantem Verhalten, etwa ungeschütztem Geschlechtsverkehr, was gesundheitliche und persönliche Folgen haben kann.

Vor diesem Hintergrund ist es fachlich konsequent und sachlich geboten, diese Ambivalenz innerhalb des Jugendschutzgesetzes aufzulösen und das „begleitete Trinken“ abzuschaffen. Dass der vorliegende Gesetzentwurf den Schutzgedanken nun eindeutiger und stringenter ausgestaltet, stellt daher einen längst überfälligen Schritt dar, um die Kohärenz des Jugendschutzes zu stärken und die Ziele der Gesundheits- und Präventionspolitik wirksamer zu unterstützen.

Nach Auffassung der DHS ist die Abschaffung des begleiteten Trinkens als eine suchtpolitische Maßnahme aufzufassen, mit der der Gesetzgeber über die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen gesundheitlichen und sozialen Folgen von Alkoholkonsum vorbeugt. In diesem Sinne ist diese Maßnahme der sogenannten Verhältnisprävention (auch strukturelle Prävention genannt) zu begrüßen. Da in Deutschland jedoch immer noch ein besonders hoher gesellschaftlicher Konsum vorliegt und damit einhergehend besonders hohe Konsumfolgen zu beklagen sind, sind die weitgehend ungenutzten Potentiale der Verhältnisprävention deutlich besser zu nutzen.

Die DHS zeichnete kürzlich mit einer Allianz aus 25 weiteren Organisationen und Verbänden des Gesundheitswesens ein Positionspapier, in dem der notwendige Ausbau der Verhältnisprävention in Deutschland gefordert wird. Hierzu verweisen wir auf das Positionspapier „Erforderliche Maßnahmen zur Senkung der negativen Folgen des Alkoholkonsums“ (<https://www.dhs.de/un-sere-arbeit/stellungnahmen/>).

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.